

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 30

Artikel: Normalien des Schweizerischen Ingenieur- u. Architekten-Vereins

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Normalien des Schweizerischen Ingenieur- u. Architekten-Vereins.

(Korr.)

Das Zentralkomitee des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins ließ dieser Tage durch das Sekretariat den Mitgliedern die Normalien A, B, C zustellen, welche die Delegiertenversammlung vom 10. Juli 1910 genehmigt hatte.

Formular A betrifft den Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem Architekten, welcher die folgenden Leistungen in sich schließt, nämlich: Skizze, Bauprojekt, Ausführungs- und Detailpläne, Kostenanschlag, Vergabung der Arbeiten, Oberaufsicht und Revision, welche auf Grund detaillierter Bedingungen übertragen werden und gegen eine nach der Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins für Honorierung architektonischer Arbeiten berechnete Gebühr.

Die Gebühren berechnen sich im allgemeinen nach den wirklichen Baukosten, welche für den Bau und die Umgebungsarbeiten aufgewendet werden, selbst wenn die Vergabung und Ausführung einzelner Arbeiten ganz oder teilweise vom Bauherrn selbst besorgt wird; ein Zuschlag tritt ein, wenn die Mitwirkung des Architekten für den künstlerischen Ausbau mit Möbeln oder kunstgewerblichen Gegenständen erfordert wird oder wenn Innenräume in reicherer architektonischer Behandlung auszuführen sind. Erhebliche Aenderungen an vom Bauherrn genehmigten Plänen, welche eine Mehrarbeit bedingen, sind besonders zu vergüten. Für die besondere Bauleitung ist dem Architekten auf Kosten des Bauherrn ein Bauführer beizugeben oder der Honorarsatz entsprechend zu erhöhen. Zu obigem Honorar kommen noch folgende Nebenkosten, die in der Regel allmonatlich verrechnet werden, nämlich: Katasterauszüge, Lage-

und Höhenpläne, Aufnahmen, Bodenuntersuchungen und dergleichen, Offertervielfältigungen und Druckkosten, Modelle, Expertisen, Gutachten, Rentabilitätsberechnungen, Untersuchung von Baumaterialien, Bureauaufwendungen, Versicherungen. Ferner die Gebühren für außergewöhnliche statische Berechnungen, Konstruktionen maschineller Anlagen, mit welchen Ingenieure betraut wurden. Schließlich werden außer den baren Reiseauslagen für Reisen des Architekten Fr. 20.— pro Tag und für solche seiner Angestellten Fr. 10.— bezahlt.

Der Architekt haftet für Schäden nur, insofern solche auf den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst nicht entsprechende Pläne oder Anordnungen oder auf nachlässige Bauaufsicht zurückzuführen sind. Die gesetzliche Haftpflicht des Architekten für Mängel des Werkes ist die gleiche, wie für den Unternehmer und dauert im Maximum 5 Jahre. Nach der Abnahme der Arbeiten übernimmt der Architekt während 2 Jahren die Anordnung und Aufsicht der allfälligen Nacharbeiten, die infolge vertragswidriger Bauausführung durch den Unternehmer erforderlich werden. Die bezüglichlichen Aufsichtskosten werden dem Architekten vergütet.

Bei Spezialkonstruktionen (Eisenbeton, komplizierte Eisenkonstruktionen etc.) maschinellen Einrichtungen (Zentralheizungen, Ventilations-, Beleuchtungs- und Waschanlagen, Fahrstühlen etc.) ist der Architekt bloß für die räumliche Disposition verantwortlich, sofern er bei der Vergabung die Unternehmer zu angemessenen Garantieverpflichtungen verhalten hat.

Es scheint uns, daß auf diese Weise die Existenz der Architekten eine standesgemäße Grundlage erhält, die in beidseitigem Interesse liegt und es ist nur zu wünschen, daß vor allem die Behörden als Arbeitgeber mit gutem Beispiel vorangehen und dazu beitragen, daß das Formular A ihre Billigung finde und sich infolgedessen um so rascher einbürgere.

Gerade so wie nunmehr ein Normalvertrag zwischen dem Architekten und dem Bauherrn stipuliert worden ist, sollte es auch möglich sein, die Interessen des Ingenieurs künftighin besser wahren zu können. Es wird die Formulierung zwar nicht so leicht sein, wie beim Architekten, da die Berufstätigkeit eine vielseitigere d. h. verzweigtere ist.

Die Zeiten, wo Zivilingenieure und technische Bureau ihr lohnendes Auskommen gefunden haben, ist vorbei; der in Auftrag gegebenen Studie und Projektbearbeitung folgte früher gewöhnlich auch die Bauleitung über die Bauausführung. Die großen Bau- und Konstruktionsfirmen haben jetzt ihre Studienbureau derart organisiert, daß die Projekte vielfach kostenlos bis in alle Details geliefert werden, um eine Arbeitsübertragung einholen zu können. Die Konkurrenz wirkt um so drückender, da jetzt auch höhere Beamte, Professoren, Lehrer etc. mit festen Stellungen sich eine zweite Erwerbsquelle verschaffen durch Betätigung bei Projektierungen, Bauleitungen und Expertisen. Der Ingenieur wird dadurch gezwungen, in abhängigerer Stellung als der Architekt zu wirken und in ein untergeordnetes Mandatsverhältnis zu treten. Diese Verträge, seien sie aufgestellt von Behörden oder Gesellschaften, berücksichtigen aber alle in erster Linie die Interessen des Bauherrn, da derselbe Verfasser des Vertrages ist und nicht der Ingenieur, der gewöhnlich um der Existenz willen zu seinem Nachteile nicht mehr viel daran feilen kann.

Dem Ingenieur werden die Pflichten genau umschrieben, während der Bauherr, als der Stärkere, sich nur zu oft über die vertraglichen Abmachungen in unbedenklicher Weise hinwegsetzt. Zu alledem steht dann in den meisten Fällen die Honorierung in keinem richtigen Verhältnis zu den Anforderungen, Gefahren und der

Spiegelmanufaktur

Facettierwerk und Beleganstalt

A. & M. WEIL
= ZÜRICH =



Spiegelglas belegt und unbelegt, plan und facettiert
in allen Formen und Grössen

PREISLISTEN und SPEZIAL-OFFERTEN zu DIENSTEN.

großen Verantwortung des Ingenieurs, ja, die pflichtgetreue Arbeit wird vielfach nur mit schädem Umdank belohnt. Auf dem Proseßwege ist bei den jetzigen Rechtsverhältnissen auch nicht viel zu erreichen.*)

Hier kann eben auch nur ein Normalvertrag ähnlich demjenigen für den Architekten Wandel schaffen, wo dem Ingenieur diejenige Achtung vor seinem Berufe entgegengebracht wird, welche ihm gebührt.

Das Formular B der Normalien betrifft den Dienstvertrag für Angestellte mit monatlicher Kündigung.

In diesem Normalvertrage wird der Angestellte für den Schaden verantwortlich, den er dem Dienstherrn zufügt, auch darf er ohne Erlaubnis keine beruflichen Aufträge ausführen und sich auch nicht an Wettbewerben beteiligen.

Ob nun so weit gehende Bedingungen von den Angestellten angenommen werden, möchten wir bezweifeln. Mit der Schadenersatzbestimmung wächst auch die Verantwortung und sollte damit dann aber auch die Honorierung in Einklang gebracht werden. Die zweite Bestimmung, daß der Angestellte sich nicht an Wettbewerben beteiligen darf, finden wir etwas engherzig: eine strebsame junge Kraft wird darauf nicht gerne eintreten.

Ein wohl etwas schwer durchzuführender Artikel ist Nr. 4, der vorschreibt: Daß Schriftstücke, Zeichnungen und Vervielfältigungen ohne Genehmigung des Dienstherrn dritten Personen nicht gezeigt, ausgehändigt oder anderweitig benützt werden dürfen, ebenfalls nicht erlaubt sind Zeichnungskopien für eigenen Gebrauch.

Zu alledem soll der Angestellte das Geschäftsgeheimnis nicht nur als solcher, sondern auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses wahren. Uns scheint, man verlange da etwas fast Unmögliches von einem Menschen.

Art. 5 handelt in ausführlicher Weise über Absenzen und Ferien. Zum Schlusse wird für dieses Vertragsverhältnis noch auf Bestimmungen des Schw. O. R. über den Dienstvertrag verwiesen.

Formular C enthält die Leitsätze betr. das Submissionsverfahren bei Hochbauten und Tiefbauarbeiten, welche im Einvernehmen mit Behörden und dem Schweiz. Baumeisterverbande aufgestellt worden sind. — Von besonderem Interesse ist hiebei Art. 8, der vorschreibt, daß Angebote nicht zu berücksichtigen seien, welche Preise enthalten, die zu der betreffenden Arbeit in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße Ausführung nicht erwartet werden kann, oder die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlauteeren Wettbewerbes an sich tragen. Auf diese Weise wird der Schmutzkonkurrenz am besten vorgebeugt.

An obige Normalien schließen sich an, diejenigen:

1. der Allgemeinen Bedingungen für die Bauarbeiten.
2. der Speziellen Bedingungen für die Erd- und Maurerarbeiten,
3. der Speziellen Bedingungen für die Steinhauerarbeiten,
4. der Speziellen Bedingungen für die Zimmerarbeiten

Im Allgemeinen beziehen sich diese Normalien auf den Hochbau; für die Ausführung der Ingenieurwerke dagegen wie z. B. der Brücken, Tunnel- und Wasserbauten etc. sind einlässlichere Vorschriften, den jeweiligen Verhältnissen angepaßt, nach wie vor, nicht zu vermeiden.

*) Es ist deshalb zu begrüßen, daß der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein in seinen neuen Statuten die Uebernahme der Bestellung von Jurymitgliedern bei Wettbewerben und von Schiedsgerichten bei Streitigkeiten in technischen Angelegenheiten vorsieht.

Alles in allem kann die Aufstellung dieser Normalien als eine sehr verdienstvolle Arbeit bezeichnet werden, die geeignet sein wird, künftighin als Richtschnur der technischen Organe zu dienen, was im Interesse der Vereinheitlichung als eminenter Fortschritt bezeichnet werden kann.

Die Internationale Baufach-Ausstellung

mit Sonderausstellungen

:: Leipzig 1913 ::

wird die großartigste Veranstaltung dieser Art werden, die je stattgefunden hat. Als Ausstellungsplatz hat der Stadtrat ein 225,000 m² messendes Gelände im Südosten der Stadt samt allen noch zu erstellenden Zufahrtsstraßen gratis zur Verfügung gestellt und zudem einen Garantiefonds von 100,000 Mark gestiftet. Wir reproduzieren auf Ansuchen der Ausstellungsdirection (Ausstellungsleitung: Richard Möckel, Geschäftsstelle: Kronprinzstraße 54) in Nachfolgendem den Gliederungsplan dieser Ausstellung, hoffend, das Studium desselben werde auch recht viele Schweizer Firmen zur Beschickung dieser Weltmarktgelegenheit veranlassen.

Gliederungsplan.

Abteilung I. „Bauhütte“.

(Abteilung der Architekten, Bauingenieure, Bau-, Maurer- und Zimmermeister).

A. Im Hause der Architekten und Ingenieure.

Gruppe 1: Sonderausstellung der Architekten und Ingenieure: Pläne für Bauausführungen, Garten-, Park-, Friedhöfe usw. Anlagen, Modelle usw.

Gruppe 2: Sonderausstellung der Bau- und Ingenieur-, sowie aller sonstigen Fach-Lehranstalten: (Schlosser-, Blechbearbeitungs-, Tischler-, Drechsler-, Tief- und Hochbauschulen usw.)

Gruppe 3: Sonderausstellung von Gegenständen für den Beruf des Architekten, Baumeisters, Ingenieurs, Landmessers, Zeichners, Unternehmers usw. Einrichtungen für Zeichensäle, Vermessungsapparate, Photographische Apparate usw.

Gruppe 4: Sonderausstellung von Bauliteratur.

B. Im Bauhofs.

Gruppe 5: Sonderausstellung moderner Maschinen, Geräte und sonstiger Hilfsmittel

- a) bei Erdarbeiten: Geräte aller Art, Bohrer, Schaufeln, Hacken, Pampen, Bagger, Feldbahnen, Wagen, Karren usw.
- b) bei Fundamentierungen: Handrammen, Zugrammen, Ruckrammen, Dampfhammen, sonstige Geräte, Betonpfähle, Bohrer, Senkfaßen usw.
- c) beim Auf- und Ausbau von Gebäuden: Bauaufzüge, Rüstzeuge, Leitern, Seilerartikel, Flaschenzüge, Winden, Bautenaustrocknungsöfen usw.
- d) bei Bruch- und Grubenbetrieb: Maschinen, Werkzeuge usw.